S 21-565

Ins Amtsblatt

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Geflügelpestverordnung;
Aufhebung von Allgemeinverfügungen im Hinblick auf Ausbrüche von Geflügelpest im Landkreis Schwandorf

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 02.02.2017 wurde **aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Wildpark Höllohe, Stadt Teublitz, Ortsteil Premberg** ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Betroffen hiervon waren die Gemeinden Holzheim a. Forst, Kallmünz und Regenstauf.

Zwischenzeitlich ist die Geflügelpest im Ausbruchsbetrieb erloschen. Die Allgemeinverfügung vom 02.02.2017 wird daher aufgehoben.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 05.02.2017 wurde **aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel, welcher auf dem Gebiet der Stadt Nittenau gefunden worden war,** ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Betroffen hiervon waren die Gemeinden Altenthann, Bernhardswald und Regenstauf.

Nachdem die gesetzlichen Fristen, an denen die jeweiligen Schutzmaßnahmen frühestens beendet werden können, abgelaufen sind, und aus fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird die Allgemeinverfügung vom 05.02.2017 hiermit aufgehoben.

Die Gemeinden werden gebeten, in ortsüblicher Bekanntmachung darauf hinzuweisen; als Datum der Bekanntmachung ist das Datum der Allgemeinverfügung anzugeben.

Regensburg, den 16.03.2017
Staatliches Landratsamt
Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer
Abteilungsleiter

Hinweise:

1. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln unberührt.
2. Die allgemeine Stallpflicht bleibt ebenfalls unberührt. Gleiches gilt für das Verbot von Geflügelmärkten und –ausstellungen.